

Aufnahmepolitik/Zulassungspolitik - Universitätszulassungssatzung

Bezug: Vorlage Nr. XX/143

Der Akademische Senat beschließt die anliegende Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerbern und -bewerberinnen (Universitätszulassungsordnung).

Abstimmungsergebnis: 14 : 2 : 1

Der Akademische Senat der Universität hat aufgrund Art. 2 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz i.V.m. § 9 Abs. 2 Vergabeverordnung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 14 BremHG am 16.2.2005 die folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerbern und -bewerberinnen (Universitätszulassungsordnung)

vom 16. Februar 2005

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Universität zur Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern hinsichtlich des Haupt-, Pflicht- bzw. Volfaches, soweit dies der Universität durch das Hochschulzulassungsgesetz und die Vergabeverordnungen für das bundesweite und das örtliche Auswahlverfahren nach Abzug der dort geregelten Vorabquoten übertragen ist und insoweit, als dies nicht bereits durch die genannten Regelungen erfolgt. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Universität bleiben unberührt.

(2) Die in dieser Ordnung geregelten Auswahlverfahren werden nur für Studienanfängerinnen und -anfänger und nur für das jeweils folgende Wintersemester durchgeführt.

§ 2

Auswahl nach Qualifikation und Noten

(1) Für die Aufnahme in Studiengänge, in denen die Nachfrage die Kapazität des Studiengangs übersteigt und eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern entweder aufgrund

1. der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einer qualifizierten Durchschnittsnote aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und einer oder mehreren bestimmten Einzelnoten.

(2) Die Auswahl erfolgt nach der qualifizierten Durchschnittsnote, wenn der zuständige Fachbereichsrat dies auf Vorschlag der Studienkommission beschließt und der Akademische Senat diesem Beschluss zugestimmt hat. Der Beschluss des Fachbereichs ist zu begründen; dabei ist darzulegen,

1. welche Einzelnote oder -noten aus der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen werden,
2. ob und ggf. welche Gewichtung der Einzelnoten untereinander vorgenommen werden soll,
3. inwiefern die Gewichtung der jeweiligen Einzelnote/n besonderen Aufschluss über die Eignung für das gewählte Fach gibt.

(3) In die qualifizierte Durchschnittsnote geht die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 55%, die zu berücksichtigende Einzelnote bzw. der gemäß Satz 2 gebildete Durchschnitt der Einzelnoten mit 45% ein.¹ Werden zwei oder mehrere Einzelnoten herangezogen, ist aus diesen - ggf. unter Berücksichtigung der Gewichtung gemäß Absatz 2 Nr. 2 - ein Durchschnitt zu bilden.

¹ Durchschnittsnote x 0,55 + (Einzelnote bzw. Durchschnitt der Einzelnoten) x 0,45 = qualifizierte Gesamtnote

(4) Besteht im Ergebnis dieses Verfahrens zwischen zwei oder mehreren Studienbewerber/inne/n Ranggleichheit, so entscheidet zwischen diesen das Los.

§ 3

Auswahl nach Qualifikation und Eignung

(1) Für die Aufnahme in Studiengänge, in denen die Nachfrage die Kapazität mehrjährig um ein Vielfaches übersteigt, kann die Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern auf Antrag des Fachbereichs nach Qualifikation und nach besonderer Eignung erfolgen. Hierüber entscheidet der Rektor.

(2) Stellt ein Fachbereichsrat einen Antrag gemäß Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 nicht, obwohl die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen oder ist dieser Antrag unvollständig, erfolgt eine Auswahl nur nach der Qualifikation (Durchschnittnote der Hochschulzugangsberechtigung).

(3) Die Auswahl geeigneter Studienbewerber/innen erfolgt anhand folgender Instrumente:

1. Bewertung der Angaben in dem nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung vorzulegenden Bewerbungsschreiben oder
2. Bewertung von Gesprächen mit Studienbewerber/innen oder
3. Ergebnisse eines Tests oder
4. Bewertung vorliegender Berufsqualifikationen oder praktischer Tätigkeiten oder
5. Verbindung aus zwei oder mehreren der Instrumente gemäß Nr. 1 bis 4.

Über die Wahl eines oder mehrerer dieser Instrumente für das Verfahren entscheidet auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrates der Akademische Senat.

(4) Im Ergebnis der Bewertung jedes einzelnen Instruments ist eine Note zu vergeben, die dem Notensystem der Hochschulzugangsberechtigung entspricht.² Wird mehr als eines der zur Verfügung stehenden Instrumente genutzt, wird nach Abschluss des Bewertungsverfahrens ein arithmetisches Mittel der Auswahlnoten gebildet.

(5) Aus der Auswahlnote gemäß Absatz 4 und der Durchschnittnote der Hochschulzugangsberechtigung wird eine Gesamtnote gebildet; § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Besteht als Ergebnis dieses Verfahrens Ranggleichheit zwischen zwei oder mehreren Studienbewerber/innen, entscheidet zwischen diesen das Los.

(7) Die Zahl der im Zuge des Auswahlverfahrens zu berücksichtigenden Bewerbungen kann durch eine Vorauswahl begrenzt werden. In diesem Falle werden 50% der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Durchschnittsnote zugelassen. Eine viermal so große Zahl wie die restlichen 50% werden in das Auswahlverfahren einbezogen. Diese Vorauswahl geschieht nach Durchschnittsnote, Ortspräferenz oder Los.

² Bei der Bewertung des Bewerbungsschreibens beispielsweise könnten für jede Antwortrubrik ein Punktwert von 0-20 angesetzt werden; im Ergebnis steht dann z.B. ein gesamt erzielter Punktwert von 78 (von 100 möglichen), der entsprechend der jeweiligen Notenskala z.B. eine Note von 2,2 ergibt.

§ 4

Verfahren

(1) Neben der Entscheidung über die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren gemäß § 3 hat der Fachbereichsrat folgende Entscheidungen zu treffen:

1. Bildung einer Auswahlkommission, die verantwortlich für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung und die Dokumentation des Verfahrens ist; die Kommission soll geschlechterparitätisch besetzt sein, sie besteht aus mindestens zwei Hochschullehrer/innen und mindestens eine/m/r Studierendenvertreter/in; die dezentrale Frauenbeauftragten soll beteiligt werden; werden weitere Personen zu Mitgliedern der Auswahlkommission gewählt, ist die Zahl der Hochschullehrer/innen so zu bestimmen, dass diese die Mehrheit in der Kommission haben;
2. Wahl des/der Auswahlinstrumente/s und eine Begründung, warum der Einsatz dieses/dieser Instrumente/s für die Auswahl von Bewerber/innen geeigneter als die Auswahl allein anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; die Begründung soll ferner Aussagen enthalten, inwiefern das Auswahlverfahren Geschlechtergerechtigkeit fördert;
3. ggf. das Kriterium der Vorauswahl gemäß § 3 Abs. 7;
4. Art und Weise der Berechnung der Auswahlnote; dabei sind die erzielbaren Punkte und ihre Umrechnung in die Auswahlnote darzulegen.

(2) Hat der Fachbereich gemäß § 3 Abs. 3 die Durchführung eines Tests beschlossen, geben die Studiengänge geeignete Hinweise für eine Vorbereitung.

(3) Die Entscheidungen gemäß Absatz 1 sind Bestandteil des gemäß § 3 Abs. 2 an den Rektor zu richtenden Antrags auf Einbeziehung eines Studienganges in dieses Verfahren.

(4) Das Auswahlverfahren ist binnen zwei Wochen innerhalb der Monate August und September durchzuführen. Die Festlegung der Termine erfolgt durch den Rektor.

(5) Die Auswahlnote gemäß § 3 Abs. 4 ist innerhalb des Zeitraums gemäß Abs. 4 dem Sekretariat für Studierende mitzuteilen, das das weitere Auswahlverfahren gemäß § 3 Abs. 5 und 6 durchführt.

§ 5

Zulassung

Aufgrund des Ergebnisses der Auswahlverfahren erteilt der Rektor den Studienbewerberinnen und -bewerbern einen Bescheid über die Zulassung zum Studium bzw. einen Ablehnungsbescheid.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt in Kraft mit der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft. Sie ist erstmals anzuwenden auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06.